

Gültig ab 1. April 2025

Reglement zur Wahl des Stiftungsrates



Inhalt

Art. 1	Zusammensetzung	3
Art. 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
Art. 3	Amtsdauer	3
Art. 4	Wahlverfahren	3
Art. 5	Änderungen des Wahlverfahrens	4
Art. 6	Massgebender Text bei Auslegungsfragen	4
Art. 7	Inkrafttreten, Änderung	4
Annex	Übersicht Wahlorgan der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat	5
Anhang 1	Rekrutierungs- und Auswahlverfahren	6

Art. 1 Zusammensetzung

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn oder mehr Mitgliedern, wobei versicherte Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit derselben Anzahl Mitgliedern vertreten sind.
- (2) Der Stiftungsrat soll sich ausgewogen zusammensetzen. Zudem dürfen Unternehmensgruppen nicht mehr als einen Drittel aller Stiftungsräte stellen (arbeitsgeber- und arbeitnehmerseitig).
- (3) Dem Stiftungsrat obliegt nebst der Gesamtleitung der Stiftung auch die Führung des gemeinschaftlichen Vorsorgewerks sowie des Vorsorgewerks "Rentner ohne Arbeitgeber" anstelle einer Vorsorgekommission.

Art. 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Arbeitgebern gewählt, welche bei der Stiftung über einen das BVG erfüllenden Grundplan verfügen. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Bei Unternehmen ohne eigenes Vorsorgewerk erfolgt die Wahl durch die Arbeitnehmervertreter der betrieblichen Vorsorgekommission. Fehlt eine solche, so hat das Unternehmen auf andere geeignete Weise die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer sicher zu stellen und Informationen der Stiftung weiterzuleiten. Das Unternehmen meldet periodisch die Art der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte und die Zusammensetzung einer allfälligen betrieblichen Vorsorgekommission.
- (2) In den Stiftungsrat wählbar sind Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehen; vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.

Art. 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsperiode neu eintretende Mitglieder des Stiftungsrates treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds des Stiftungsrates mit einem angeschlossenen Unternehmen aufgelöst und nicht durch ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen, ebenfalls der Stiftung angeschlossenen Unternehmen ersetzt, endet gleichzeitig das Stiftungsratsmandat auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In Ausnahmefällen kann das Stiftungsratsmandat bis maximal einem Jahr über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus beibehalten und fortgeführt werden. Der Entscheid hierfür obliegt dem Stiftungsrat. Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds des Stiftungsrates infolge Altersrücktritt (Pensionierung) beendet und bezieht das Mitglied eine (Teil-)Rente, kann das Mandat als Stiftungsrat auf Wunsch des Mitglieds bis zum Ablauf der bestehenden Amtsdauer weitergeführt werden.
- (3) Die Amtsdauer endet in jedem Fall bei Erreichen des 70. Altersjahres.

Art. 4 Wahlverfahren

I. Wahlbüro

- (1) Das Wahlbüro wird vom Sekretär des Stiftungsrats geführt. Es ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

II. Ablauf der Wahl

a. Informationsschreiben / Wahlvorschlag des Stiftungsrats

- (2) Das Wahlbüro teilt allen angeschlossenen Unternehmen, Vorsorgekommissionen und ihm bekannten betrieblichen Vorsorgekommissionen mittels Informationsschreiben mit, dass und an welchem Datum Wahlen in den Stiftungsrat stattfinden. Das Informationsschreiben ist vom Wahlbüro spätestens drei Monate vor dem Wahldatum an die jeweils zuständigen Instanzen (Unternehmen, Vorsorgekommissionen, betriebliche Vorsorgekommissionen, Unternehmen zuhanden der Versicherten) zu versenden.
- (3) Im Weiteren unterbreitet der bestehende Stiftungsrat dem Wahlorgan mit dem Informationsschreiben seine Vorschläge, welche Personen er arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig zur Wahl in den Stiftungsrat empfiehlt. Der Stiftungsrat ist bemüht, ausgewogene Vorschläge zu unterbreiten und wird das Rekrutierungs- und Auswahlverfahren gemäss Anhang 1 vornehmen.

b. Nominierung

- (4) Mit Informationsschreiben werden die Wahlberechtigten gemäss Art. 2 (Unternehmen, Vorsorgekommissionen, betriebliche Vorsorgekommissionen und Versicherte) eingeladen, zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen beim Wahlbüro spätestens sieben Wochen vor dem Wahldatum eingehen. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Arbeitgebervertreter werden durch die hierfür zuständige Instanz der angeschlossenen Unternehmen nominiert. Die Arbeitnehmervertreter werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmervertretungen gemäss Art. 2 nominiert. Rentner sind gegenüber der Stiftung nicht vorschlagsberechtigt.
- (6) Als vorschlagsberechtigte angeschlossene Unternehmen gelten ausschliesslich Unternehmen, welche bei der PKE Pensionskasse Energie über einen das BVG erfüllenden Grundplan verfügen.

c. Wahlprozedere

- (7) Nach Eingang der Vorschläge gibt das Wahlbüro umgehend sämtliche Vorschläge bekannt und versendet die Wahlliste mit den Namen aller zur Wahl stehenden Kandidaten an die angeschlossenen Unternehmen, Vorsorgekommissionen und ihm bekannten betrieblichen Vorsorgekommissionen. Der Versand der Wahlliste erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Wahl.
- (8) Die angeschlossenen Unternehmen sind für die Einholung und die rechtzeitige Abgabe ihrer arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Wahlergebnisse an das Wahlbüro besorgt. Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter werden je von der zuständigen Instanz gemäss Art. 2 Abs. 1 gewählt. Die arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Wahlergebnisse sind dem Wahlbüro bis spätestens am Wahltag (eingehend) schriftlich einzureichen.
- (9) Die dem Wahlbüro mitgeteilten Wahlergebnisse werden stimmenmässig so gewichtet, dass auf je 50 Aktivversicherte eines Unternehmens eine Stimme entfällt. Restbestände von mehr als 25 Aktivversicherten eines Unternehmens sowie Unternehmen mit 15 – 50 Aktivversicherten werden ebenfalls mit einer Stimme gewichtet. Unternehmen mit weniger als 15 Aktivversicherten werden in Sammelgruppen von höchstens 50 Aktivversicherten zusammengefasst und als Gruppe gleichbehandelt wie die vorstehend erwähnten Unternehmen und Aktivversicherten. Diese Regelung gilt sowohl für die Gewichtung der arbeitgeber- als auch der arbeitnehmerseitig abgegebenen Wahlergebnisse. Massgebend für die Gewichtung der Stimmen der von den Unternehmen mitgeteilten Wahlergebnisse ist der Aktivversichertenbestand per 31.12. des letzten Kalenderjahres.
- (10) Je die zwei oder mehr Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter (vgl. Art. 1 Abs. 1) mit der höchsten arbeitgeber- bzw. arbeitnehmerseitig abgegebenen Stimmenzahl sind gewählt.
- Stimmenthaltungen, zu spät eingegangene Stimmen oder gar nicht eingegangene Stimmen gelten als Verzicht auf die Wahl.
- Im Falle von (arbeitgeber- oder arbeitnehmerseitiger) Stimmengleichheit findet eine Stichwahl durch die übrigen (arbeitgeber- bzw. arbeitnehmerseitigen) gewählten Stiftungsräte statt. Kommt auch so kein Mehrheitsentscheid zustand, ermittelt das Wahlbüro den Stiftungsrat durch Losentscheid. Verzichtet ein oder mehrere Kandidaten bei der Stichwahl, so dass nur einer übrig bleibt, gilt dieser als gewählt.
- (11) Liegen keine Rücktritte, Vakanzen und/oder keine neuen Wahlvorschläge vor, erfolgt die Wiederwahl der bisherigen Stiftungsräte nach Ablauf der Amtsdauer aufgrund einer stillen Wahl.
- (12) Das Wahlbüro orientiert die angeschlossenen Unternehmen spätestens 14 Tage nach Vorliegen der Wahlergebnisse mittels Rundschreiben über den Ausgang der Wahlen.

- (13) Wahlbeschwerden sind innert 20 (zwanzig) Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich an das Wahlbüro an folgende Adresse einzureichen:

Sekretariat des Stiftungsrates der
PKE Pensionskasse Energie
c/o Reichenbach Rechtsanwälte AG
Thomas Blattmann
Talacker 50
8001 Zürich

Über Wahlbeschwerden entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

Art. 5 Änderungen des Wahlverfahrens

- (1) Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit mit einfachem Mehr abgeändert werden. Gewichtige Änderungen dieses Reglements wie Änderung der Anzahl Stiftungsräte (Art. 1 Abs. 1), Zusammensetzung des Stiftungsrates (Art. 1 Abs. 2), Vorschlagsberechtigung (Art. 4 Abs. 3, 5 und 6) sowie Gewichtung der Unternehmensergebnisse (Art. 4 Abs. 9) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsräte.
- (2) Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen anlässlich der nächsten Wahl schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Massgebender Text bei Auslegungsfragen

- (1) Dieses Reglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text des Reglements zur Wahl des Stiftungsrates massgebend.

Art. 7 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. November 2021.
- (2) Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern.

Zürich, 27. März 2025

PKE Pensionskasse Energie

Der Präsident
Christophe Grandjean

Der Vizepräsident
Luca Baroni

**Annex Übersicht Wahlorgan der
Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat**

Wahlorgan der Arbeitnehmer- vertreter im Stiftungsrat	Gemeinschaftliches Vorsorgewerk		Konzernvor- sorgewerk	Einzelvorsor- gewerk
	Einzelanschluss	Konzernanschluss		
Vorsorgekommission	(keine VK)	(keine VK)	X	X
Betriebliche Vorsorgekommission	X	X	–	–
Mitarbeitervertretung / Versicherte	falls keine bVK	falls keine bVK	–	–

Anhang 1 Rekrutierungs- und Auswahlverfahren
(Ziffer 4.3 Reglement zur Wahl des Stiftungsrates)

- (1) In Anlehnung an die Vorgaben des Reglements der PKE Pensionskasse Energie betreffend Wahl des Stiftungsrates (kurz: Wahlreglement) bzgl. Zusammensetzung und Wählbarkeit von neuen Stiftungsratsmitgliedern werden folgende weiteren Ausführungsbestimmungen festgelegt:
- a) Bei einer sich abzeichnenden Vakanz im Stiftungsrat (SR) wird ad-hoc ein Rekrutierungsausschuss (ahRA) gebildet, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und einem weiteren Mitglied des SR. Dieser ahRA wird damit beauftragt, als erstes mögliche potenzielle SR-Kandidaten aus dem Kreise der angeschlossenen Unternehmungen zu evaluieren, die dem Anforderungsprofil (gem. Kap. 2.3 Anforderungs- und Funktionsbeschrieb SR) bestmöglich entsprechen.
 - b) Der ahRA führt dabei Gespräche mit den potenziellen Kandidaten, überprüft die persönliche und fachliche Eignung und lässt sich zu seiner Dokumentation einen entsprechenden CV der Person(en) aushändigen.
 - c) Der ahRA präsentiert im Anschluss zu diesem Auswahl- und Prüfverfahren dem SR seine Kandidatenvorschläge mit entsprechender Priorisierung. Der SR trifft dann auf Basis dieser Vorarbeiten seine Entscheidungen, welche Personen er mittels des Informationsschreibens den Wahlberechtigten zur Wahl vorschlägt (Art. 2 und Art. 4 II a. des Wahlreglements).
 - d) Das Wahlverfahren verlangt auch, dass mit dem Informationsschreiben alle Wahlberechtigten eingeladen werden, zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen (Art. 4 II b. des Wahlreglements). Diesem Informationsschreiben legt der SR standardmässig auch das/die bestimmte(n) Anforderungsprofil(e) bei und bezieht sich dabei explizit auf die gewünschten Kompetenzmerkmale. Mit dieser Vorgehensweise nimmt der SR proaktiv die Führungsverantwortung und eine Sorgfaltspflicht wahr, bestmögliche Kandidatenvorschläge zu präsentieren bzw. mögliche weitere zum Gesamtrat komplementäre und passende Profile zu erhalten.
 - e) Nach Eingang der Wahlvorschläge beim Wahlbüro wird umgehend eine Wahlliste mit allen zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt. Diese wird vom SR diskutiert und in Abstimmung mit dem/den Anforderungsprofil(en) mit entsprechenden Wahlempfehlungen zu Händen der Wahlorgane versehen. Diese Wahlliste wird dann allen Wahlberechtigten versandt (Art. 4 II c. des Wahlreglements).
- (2) Diese hier beschriebene Vorgehensweise bei der SR-Rekrutierung und dem Auswahlverfahren, von der Erstellung des Anforderungsprofils bis hin zur Wahlempfehlung, ist in Ergänzung zum Wahlreglement anwendbar.
- (3) Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 25. September 2014 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 20. September 2012.

